

Allgemeine Versicherungsbedingungen

VISA Karte Gold

(zu Ihrem Stand-By/Dispo Plus-Konto)

Inhaltsübersicht

Versicherungsleistungen im Überblick
Versicherungsbestätigung
Kundeninformationsblatt und grundlegende Hinweise
Versicherungsbedingungen für die inkludierten Versicherungsleistungen

Versicherungsleistungen¹ im Überblick

- **VISA Karte Gold zum Dispo Plus Konto – Insassen-Unfallversicherung**
- – **abhängig** vom Einsatz der VISA Karte Gold zum Dispo Plus Konto –
- **Reise-Assistance-Service**
(Für Inhaber einer Visa Karte Gold)

Versicherungsbestätigung

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Santander Consumer Bank AG (nachfolgend Versicherungsnehmerin genannt), und der Lifestyle Protection AG (nachfolgend Versicherer genannt) für die Inhaber einer Santander Kreditkarte zur Verfügung stehen.
Die Santander Consumer Bank AG ist Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages mit dem Versicherer. Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance und Versicherungsleistungen sind:

Als Inhaber der Santander der Visa Karte Gold zum Dispo Plus Konto treten Sie dem zugrundeliegenden Gruppenversicherungsvertrag bei.

Für die hier aufgeführten Santander Kreditkarten inkludierten Versicherungsleistungen fallen keine separaten Versicherungsprämien an.

Kundeninformationsblatt und grundlegende Hinweise

1. Angaben zum Versicherer

Lifestyle Protection AG
Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden
HRB 63310, Amtsgericht Düsseldorf
UST-ID DE 815 366 149
Lifestyle Protection AG führt die Versicherungsteuer unter der Versicherungsnummer 810/V90810034700 an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Lifestyle Protection AG liegt im Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Arten und allen damit zusammenhängenden Geschäften.

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
–Bereich Versicherungen–, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

4. Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag.

Die Versicherung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, für den der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr gezahlt wurde.

Die Versicherung endet ebenfalls durch Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages durch uns oder die Versicherungsnehmerin.

5. Kontaktdaten für die Abwicklung von Assistance- und Versicherungsleistungen

Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance und Versicherungsleistungen ist:

One Underwriting Agency GmbH
Luxemburger Allee 4
45481 Mülheim an der Ruhr

Tel. +49 (0) 2103 34 6415
E-Mail: santander@lifestyle-protection.com
Schadenmeldeportal:
<https://schaden.oneunderwriting.de/santander-bestcard>

6. Rechte und Pflichten im Schaden-/Leistungsfall

Der Versicherte hat ein eigenes Recht, Ansprüche aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer geltend zu machen.

Leistungsfälle, die unter die aufgeführten Versicherungen fallen und voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich zu melden.

Im Schaden-/Leistungsfall melden Sie sich bitte unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten unseres Assistance-Dienstleisters:

Tel. +49 (0) 2103 34 6415

E-Mail: santander@lifestyle-protection.com

Schadenmeldeportal:

<https://schaden.oneunderwriting.de/santander-bestcard>

Originalrechnungen (oder Zweitschriften mit Erstattungsvermerk eines anderen Kostenträgers) können Sie bequem im Schadenmeldeportal hochladen. Sollte dies Ihnen nicht möglich sein, können Sie die Unterlagen postalisch an folgende Anschrift senden:

One Underwriting Agency GmbH
Luxemburger Allee 4
45481 Mülheim an der Ruhr

Bitte geben Sie Ihre Kreditkartennummer wie folgt an:

Die ersten 6 Ziffern und die letzten 4 Ziffern und teilen uns auch mit, auf welches Konto Sie die Überweisung der Versicherungsleistungen wünschen.

Für evtl. Rückfragen bitten wir außerdem um Angabe Ihrer Anschrift und Telefonnummer.

7. Höchstleistungen

Sämtliche in diesen Versicherungsbedingungen aufgeführte Versicherungssummen stellen die Höchstleistung für jede einzelne versicherte Person dar, unabhängig davon, ob Versicherungsschutz über eine oder mehrere Kreditkarten der Santander Consumer Bank AG besteht.

8. Obliegenheiten

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung (Obliegenheit)

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- die Lifestyle Protection AG unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
- dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
- Weisungen des Versicherers zu beachten;
- dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;
- Dritte (z.B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- einen Unfalltod innerhalb von 48 Stunden zu melden;
- Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen und diese Bescheinigung dem Versicherer einzurichten.

Darüber hinaus gelten die in den jeweiligen Teilen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Deckungen zusätzlich aufgeführten Obliegenheiten.

9. Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit im Leistungsfall vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurden.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

10. Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG).

¹ Maßgeblich sind die jeweiligen Versicherungsbedingungen des Vertrages zwischen Santander und den Versicherer.

11. Beschwerdeverfahren

Der Karteninhaber oder die versicherte Person steht stets im Mittelpunkt der Bemühungen des Versicherers. Sollte der Karteninhaber oder die versicherte Person dennoch unzufrieden sein, kann er sich an den Versicherer wenden:

Lifestyle Protection AG

Proaktiv-Platz 1
40721 Hilden
Oder per E-Mail an santander@lifestyle-protection.com

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an folgende Beschwerdestellen wenden:

Die Lifestyle Protection AG ist Mitglied im Verein Versicherungsbudermann e. V. Sie können somit das kostenlose außergerichtliche Streitlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Der Versicherungsbudermann ist zu erreichen unter

Versicherungsbudermann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 369 6000; Fax: 0800 369 9000
E-Mail: beschwerde@versicherungsbudermann.de
Internet: www.versicherungsbudermann.de

Alternativ können Sie sich an unsere Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn, Deutschland
Verbrauchertelefon: 0800 2100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Wenn Sie eine Beschwerde beim Versicherungsbudermann oder bei einer der Aufsichtsbehörden einlegen, beeinträchtigt das nicht Ihr Recht, Ihre Ansprüche durch eine Klage vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

12. Datenschutz

Der Karteninhaber genießt als versicherte Person Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die Santander als Versicherungsnehmerin mit Lifestyle Protection AG, als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Lifestyle Protection AG, der datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Der Karteninhaber erhält zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem die Lifestyle Protection AG, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit den personenbezogenen Daten informiert.

13. Recht, Gerichtsstand, und Vertragssprache

- (1) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch während der Vertragsanbahnung.
- (2) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer können bei dem für den Geschäftssitz Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Sie können eine Klage aber auch an dem für Ihren Wohnsitz bzw. - wenn Sie über keinen festen Wohnsitz verfügen - an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten.
- (3) Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen die Versicherungsnehmerin ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die Versicherungsnehmerin ihren Sitz hat.
- (4) Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Versicherungsbedingungen für die VISA Karte Gold zum Dispo Plus Konto Insassen-Unfallversicherung (Besondere Bedingungen)

Versicherte Personen

Versichert sind – ohne Namensangabe alle Personen,

- die Inhaber einer von der Versicherungsnehmerin ausgegebenen und gültigen Santander VISA Karte Gold zum Dispo Plus Konto mit Versicherungsschutz sind;
- deren mitreisende Ehepartner bzw. in häuslicher und eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährten;
- mitreisende unterhaltsberechtigte Kinder des Karteninhabers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

1. Unfallversicherung bei Benutzung eines privaten Pkw oder Selbstfahrervermietfahrzeugs im In- und Ausland

1.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den nachstehend beschriebenen Versicherungsschutz ist, dass der Karteninhaber oder eine versicherte Person das Fahrzeug im Zeitpunkt des Unfalls gelenkt hat und die letzte Tankrechnung vor dem Unfall mit der VISA Karte Gold zum Dispo Plus Konto beglichen wurde.

1.2 Versicherungsumfang

Die Versicherung umfasst nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88) alle Unfälle, die den versicherten Personen als Lenker bzw. Insasse eines privaten PKW, Firmen- oder Selbstfahrervermietfahrzeugs zustoßen. Der Versicherungsschutz im privaten Pkw, Firmen-Pkw und Selbstfahrervermietfahrzeug beginnt ab dem Zeitpunkt der Betankung für jeweils eine Woche, wenn diese mit der VISA Karte Gold zum Dispo Plus Konto bezahlt wurde. Bei monatlicher Abrechnung mit der VISA Karte Gold zum Dispo Plus Konto wird ebenfalls auf den jeweiligen Einzeltankvorgang abgestellt, jedoch besteht Versicherungsschutz frühestens nach Begleichung der ersten Monatsrechnung mit der VISA Karte Gold zum Dispo Plus Konto.

Bei der Benutzung von Selbstfahrervermietfahrzeugen besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum, für den die Bezahlung durch die VISA Karte Gold zum Dispo Plus Konto vereinbart wurde.

1.3 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen
EUR 26.000,- für den Todesfall

EUR 26.000,- für den Invaliditätsfall

Im Schadenfall wird die Versicherungssumme für den Todesfall einerseits, beziehungsweise für den Invaliditätsfall andererseits, jeweils durch die Anzahl der geschädigten versicherten Personen geteilt. Jede Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der jeweiligen Versicherungssumme versichert.

1.4 Ausschlüsse

Die Benutzung folgender Verkehrsmittel bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- alle Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, dazu gehören z.B. Wohnmobile und Wohnwagen
- Motorräder und Trikes

2. Abweichungen von den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88)

Im Rahmen der versicherten Leistungen gemäß Ziffer 1.3 leistet der Versicherer die Invaliditätsentschädigung in Abänderung des §7 I (2) der AUB 88 ausschließlich für den vollständigen Verlust oder die vollständige Gebrauchsunfähigkeit der Körperteile oder Sinnesorgane wie folgt:

- | | |
|------|--|
| 100% | bei Totalverlust der Sprache |
| 100% | bei Totalverlust des Gehörs |
| 100% | bei Verlust beider Hände |
| 100% | bei Verlust beider Füße |
| 100% | bei Verlust der Sehkraft beider Augen |
| 50% | bei Verlust einer Hand |
| 50% | bei Verlust eines Fußes |
| 50% | bei Verlust des Daumen und des Zeigefingers zusammen |

§ 7 I (2) und (3) AUB 88 sind gestrichen.

Bei vollständigem Verlust bzw. vollständiger Gebrauchsunfähigkeit von mehreren der vorgenannten Körperteile oder Sinnesorgane werden die jeweils in Betracht kommenden Invaliditätsgrade zusammengerechnet, maximal jedoch bis zu 100%.

Sämtliche vorgenannten Versicherungssummen stellen die Höchstleistung für jede einzelne versicherte Person dar, unabhängig davon, ob Versicherungsschutz über eine oder mehrere Kreditkarten der Santander Consumer Bank AG besteht.

Reise-Assistance-Service

für Inhaber einer Visa Karte Gold (nachfolgend „Nutzer“ genannt)

Der Versicherungsschutz für den Reise-Assistance-Service wird von der One Underwriting Agency GmbH, Luxemburger Allee 4, 45481 Mülheim an der Ruhr übernommen (nachfolgend Assistance-Dienstleister genannt).

1. Telefonische medizinische Beratung

Der Assistance-Dienstleister wird telefonische medizinische Beratung arrangieren.

2. Information über medizinische Leistungsträger

Der Assistance-Dienstleister wird dem Nutzer auf Anfrage Namen, Adressen, Telefonnummern und – soweit erbeten und verfügbar – Sprechzeiten von medizinischen Leistungsträgern innerhalb der Region des aktuellen Aufenthaltsortes des Nutzers zur Verfügung stellen.

3. Vorbereitung für stationäre Krankenhausaufnahme

Falls der gesundheitliche Zustand des Nutzers einen Krankenhausaufenthalt erfordert, wird der Assistance-Dienstleister dem Nutzer behilflich sein, eine stationäre Krankenhausaufnahme zu erhalten.

4. Übersetzungen

Der Assistance-Dienstleister wird für den Nutzer telefonische Übersetzungen ärztlicher Angelegenheiten arrangieren.

5. Versorgung mit wichtiger Arznei

Der Assistance-Dienstleister wird sich bemühen, dass der Nutzer wichtige Arzneimittel, die für die Pflege und/oder Behandlung des Nutzers notwendig wichtig, aber an dessen Aufenthaltsort nicht erhältlich sind, erhält. Die Lieferung dieser Arzneimittel erfolgt im Rahmen der anwendbaren Gesetze und sonstigen Regeln. Der Assistance-Dienstleister übernimmt für diese Arzneimittel weder die Kosten der Beschaffung noch des Transports.

6. Evakuierung

Der Assistance-Dienstleister wird die Evakuierung für Nutzer in erforderlichem Umfang zum nächstgelegenen Krankenhaus, an dem angemessene medizinische Versorgung zur Verfügung steht („Zielort“) arrangieren („Evakuierung“). Der Assistance-Dienstleister wird ebenso die medizinische Versorgung während des Transports arrangieren.

Der Assistance-Dienstleister wird die Bereitstellung angemessener Verständigungsmöglichkeiten, mobiler medizinischer Ausstattung und eines medizinischen Begleitteams arrangieren.

7. Überführung von Leichnamen

Der Assistance-Dienstleister wird den Leichnam eines Nutzers vom Sterbeort in seinen Heimat- oder Aufenthaltsstaat überführen; alternativ hierzu wird der Assistance-Dienstleister auf Ersuchen eines Familienmitgliedes oder gesetzlichen Vertreters am Sterbeort ein Begräbnis arrangieren.

8. Krankenbesuch

Der Assistance-Dienstleister wird ein Flugticket zweiter Klasse für einen Krankenbesuch eines Verwandten oder Freundes des Nutzers, wenn der Nutzer allein reiste und außerhalb seines Heimat- oder Aufenthaltsstaates stationär in einem Krankenhaus behandelt wird, organisieren.

9. Transport von Minderjährigen

Der Assistance-Dienstleister wird für die Minderjährigen Kinder, die durch Verletzung, Krankheit, medizinische Evakuierung oder Repatriierung des Nutzers ohne erforderliche Betreuung bleiben, ein Flugticket für eine einfache Wegstrecke in den Heimatstaat oder den Aufenthaltsstaat des Nutzers organisieren. Falls erforderlich, wird Begleitung angeboten.

10. Unterkunft

Der Assistance-Dienstleister arrangiert eine Hotelunterkunft für den Nutzer, wenn eine medizinische Notfall-Evakuierung, medizinische Notfall-Repatriierung oder stationäre Behandlung erforderlich wird.

11. Kostenverauslagung und Überwachung des Gesundheitszustandes

Der Assistance-Dienstleister wird den Nutzer dabei unterstützen, die erforderlichen Kosten für stationäre oder ambulante Behandlung zu bezahlen, indem der Assistance-Dienstleister im Namen des Nutzers die Zahlung dieser Kosten sicherstellt. Der Assistance-Dienstleister wird den Gesundheitszustand des Nutzers und die anfallenden stationären oder ambulanten Kosten überwachen.

12. Information über Impf- und Visa-Bestimmungen

Der Assistance-Dienstleister übermittelt Information im Zusammenhang mit Impf- und Visabestimmungen für das Ausland.

13. Empfehlung für Übersetzer

Der Assistance-Dienstleister wird dem Nutzer auf Anfrage Namen, Adressen, Telefon- nummern und – soweit erbeten und verfügbar – Büro-zeiten von Übersetzern im Ausland nennen.

14. Verlust von Gepäck

Der Assistance-Dienstleister wird Nutzern, die ihr Gepäck während einer Auslandsreise verloren haben, helfen, indem der Assistance-Dienstleister dem Nutzer die zuständigen Ansprechstellen benennt.

15. Verlust des Reisepasses

Der Assistance-Dienstleister wird Nutzern, die den Reisepass während einer Auslandsreise verloren haben, helfen, indem der Assistance-Dienstleister dem Nutzer die zuständigen Ansprechstellen benennt.

16. Information über Rechtsberatung

Der Assistance-Dienstleister wird Nutzern Namen, Adressen, Telefonnummern und – soweit erbeten und verfügbar – Sprechzeiten von Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern („Rechtsanwälten“) innerhalb der Region des aktuellen Aufenthaltsortes des Nutzers zur Verfügung stellen. Der Assistance-Dienstleister übernimmt keine Rechtsberatung.

17. Vereinbarung von Terminen mit Rechtsanwälten

Der Assistance-Dienstleister wird dem Nutzer bei der Vereinbarung von Terminen mit Rechtsanwälten helfen. Alle hiermit verbundenen Kosten trägt der Nutzer.

18. Hilfe bei Notfall-Reisen

Der Assistance-Dienstleister ist dem Nutzer in Notfallsituationen bei Reisen im Ausland mit Reservierungen für Flugticket oder Hotelunterkunft behilflich.

19. Übersetzerdienste in Notfällen

Im Falle einer Notsituation wird der Assistance-Dienstleister telefonische Übersetzungs- dienste oder Empfehlungen für Übersetzer anbieten.

20. Auslandsvertretungen

Der Assistance-Dienstleister nennt weltweit die Adresse, Telefonnummer und Öffnungszeiten des nächstgelegenen zuständigen Konsulats oder Botschaft.

21. Dokumentenversorgung im Notfall

Der Assistance-Dienstleister ist dem Nutzer auf dessen Anfrage hin beim Versand von Notfalldokumenten an einen Freund, Verwandten oder Geschäftspartner des Nutzers behilflich.

22. Repatriierung

Der Assistance-Dienstleister wird den Nutzer nach Abschluss einer Evakuierung für nachfolgende stationäre Behandlung oder Rehabilitierungsmaßnahmen in seinen Heimat- oder Aufenthaltsstaat verbringen („Repatriierung“).

Der Assistance-Dienstleister wird die Bereitstellung angemessener Verständigungsmöglichkeiten, mobiler medizinischer Ausstattung und eines medizinischen Begleitteams arrangieren.

Vermittlungs- und Organisationsleistungen werden von dem Assistance-Dienstleister erbracht. Kosten entstehen dem Karteninhaber hierfür nicht. Die Kosten für die vermittelten und organisierten Leistungen trägt der Karteninhaber.

Grundsätzlich gilt: Der Assistance-Dienstleister übernimmt keine Auslagen Dritter. Finanzielle Zusicherungen seitens des Assistance-Dienstleisters können erst gegeben werden, wenn die Zahlung entweder durch die Kreditkarte des Nutzers oder anderweitig abgesichert wurde.

Für alle Informationen und Assistanceleistungen steht Ihnen der Assistance-Dienstleister unter folgender Rufnummer in Deutschland zur Verfügung:

Tel. +49 (0) 2103 34 6415

Anschrift:

One Underwriting Agency GmbH
Luxemburger Allee 4
45481 Mülheim an der Ruhr

E-Mail: santander@lifestyle-protection.com

Schadenmeldeportal:

<https://schaden.oneunderwriting.de/santander-bestcard>

Stand: Dezember 2025